

Neuer CED-Vertrag mit der BARMER

Zum 1. Januar 2023 startet ein neuer Vertrag zur Besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen (CED), den die KVSH mit der BARMER¹ geschlossen hat.

Der Vertrag nach § 140a SGB V soll helfen, die Behandlung von Patienten mit chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen (Morbus Crohn, Colitis ulcerosa) weiter zu verbessern.

Welche Versicherten können teilnehmen?

Alle Versicherten der BARMER mit gesicherter Diagnose einer chronisch-entzündlichen Darmerkrankung gemäß ICD-10 K50.-, K51.-, K52.3-. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Patienten müssen ihre Teilnahme am Vertrag mittels Teilnahme-/Einwilligungserklärung erklären.

Welche Ärzte können teilnehmen?

Alle im Bereich der KVSH zugelassenen und ermächtigten sowie angestellten Ärzte mit

- Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie

oder

- Genehmigung zur Führung der Facharztbezeichnung für Innere Medizin mit fachärztlicher Niederlassung und der Genehmigung zur Durchführung der Vorsorge-Koloskopie,

soweit sie die nachfolgenden weiteren persönlichen/sachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines gültigen Zertifikates „CED Schwerpunktpraxis im bng“

oder

- Betreuung von durchschnittlich mindestens 50 CED-Patienten (GKV) pro Jahr/Praxis,
- Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V,
- Jährliche Teilnahme an Fortbildungen zum Thema CED mit zumindest 12 CME-Punkten/Jahr,
- Regelmäßige Teilnahme an zumindest einem der beiden jährlich angebotenen Qualitätszirkel zu diesem Vertrag (in der Regel verbunden mit der 2x jährlich stattfindenden Tagung der bng-Regionalgruppe in Schleswig-Holstein),
- Fakultativ: Vorhaltung einer weitergebildeten CED-Fachassistenz (FACED) oder einer nach dem BÄK-Curriculum weitergebildeten „CED-Versorgungsassistenz“.

Die Teilnahme am Vertrag bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die KVSH.

¹ im Benehmen mit dem Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands, bng-Regionalgruppe in Schleswig-Holstein

Was ist zu tun?

Nachdem der Patient über den Vertrag informiert und in diesen eingeschrieben wurde, wird die CED zu einem bestimmten Schweregrad anhand individueller, an Diagnosescores ausgerichteter Zielwerte und entsprechender Dokumentationen zugeordnet. Es werden einzelne Therapieschritte, insbesondere der Arzneimitteltherapie, festgelegt und Therapieziele mit dem Patienten vereinbart. Im Rahmen der Systemtherapie erfolgt eine engmaschige Verlaufskontrolle durch verschiedene präparatespezifische Untersuchungen. Bei Nichterreichen der gemäß Leitlinien festzulegenden Therapieziele passt der Arzt die Therapie entsprechend der S3-Leitlinie an oder wechselt die Therapie.

Um die Selbstmanagementfähigkeit des Patienten zu fördern wird dieser umfassend durch den Arzt oder eine CED-Fachkraft beraten, auch zu den Themen Impfplanung, Ernährung sowie psychosoziale und sozialrechtliche Aspekte der Erkrankung. Auf Wunsch wird der Patient in die digitale Anwendung „MyTARGET“ eingewiesen und zur dauerhaften Nutzung motiviert.

Der mitbehandelnde Hausarzt wird spätestens 14 Tage nach Behandlungstermin mittels Arztbrief über die Untersuchungsergebnisse, Diagnosen sowie die weitergehenden Behandlungsempfehlungen nach Medikationsplan informiert.

Im Falle eines Schubs erhält der Patient einen Interventionstermin binnen 3 Tagen, regulär innerhalb von 14 Tagen.

Welche Leistungen werden vergütet?

Für die Erfüllung der Strukturvoraussetzungen und Umsetzung der Strukturmaßnahmen erhält der Arzt je Patient und Quartal eine Versorgungs- und Strukturpauschale in Höhe von 15 Euro (Pseudo-GOP 99914A).

Für die strukturierte Patientenbegleitung durch die Fachassistenz CED oder Versorgungsassistenz CED können je Patient und Quartal 7,50 Euro abgerechnet werden (Pseudo-GOP 99914B).

Bei Erreichen der in Anlage 4 des Vertrages festgelegten Arzneimittelzielquoten erhält der Arzt in einem Folgequartal einen Ampelbonus in Höhe von 5 Euro je Quartal und Patient als Zuschlag zur Versorgungs- und Strukturpauschale. Dies erfolgt automatisch durch die KVSH.

Einmal pro Quartal und Patient kann außerdem eine ausführliche, patientenindividuelle Beratung (mindestens 30 Minuten) durch die Versorgungsassistenz CED in Höhe von 25 Euro abgerechnet werden (Pseudo-GOP 99914D).

Sofern der Patient in die Nutzung der App „MyTARGET“ eingewiesen wird, können einmalig 2,50 Euro abgerechnet werden (Pseudo-GOP 99914E).

Den vollständigen Vertragstext, Teilnahmeunterlagen für Ärzte und Patienten, die Vergütungsübersicht mit Abrechnungsregularien (Anlage 3), die Informationen zur Arzneimitteltherapie (Anlage 4) sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://www.kvsh.de/praxis/ced-barmer>

Jetzt zum Newsletter anmelden

Sie können die KVSH-Newsletter auch online abonnieren und werden sofort automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neuer Newsletter auf der Website der KVSH veröffentlicht wird. Registrierung unter www.kvsh.de/praxis/praxisfuehrung/newsletter/newsletter-abonnement.